



Alexianer

DIE SEELSORGE UND DAS MULTI- PROFESSIONELLE TEAM

R01

RICHTLINIE 01
05.2021



DIE SEELSORGE UND DAS MULTI- PROFESSIONELLE TEAM

R01

RICHTLINIE 01
05.2021

WERTORIENTIERUNG UND DAS CHRISTLICHE PROFIL DER ALEXIANER

Mit einem eigenen Referat stellt sich die Alexianer GmbH den aktuellen medizin- und organisationsethischen Fragestellungen, entwickelt das Leitbild weiter und fördert die Spiritualität.

TEAM



Dr. Ralf Schupp

Leitung

☎ (02501) 966-55150

✉ r.schupp@alexianer.de

Das Referat Christliche Ethik/Leitbild/Spiritualität (CELS) koordiniert als Stabstelle der Hauptgeschäftsführung sämtliche Prozesse im Bereich Ethik und Spiritualität. Dazu zählen die Implementierung und Fortführung des Leitbilds sowie die Entwicklung der „Charta der Compassio“. Das Referat unterstützt und berät die Geschäftsführungen und den Träger in allen die Werteorientierung und das christliche Profil der Alexianer betreffenden Fragen. Es leitet das verbundweite Ethikkomitee der Alexianer GmbH und organisiert Fortbildungen und Tagungen, bei denen es um aktuelle medizinethische oder organisationsethische Probleme geht.



Julia Rickert

Referentin

☎ (02501) 966-55151

✉ julia.rickert@alexianer.de

Die Führungskräfte unterstützt das Referat unter anderem durch die Planung des „Geistlichen Jahrestreffens“. Hier diskutieren die Top-Führungskräfte Fragen der Unternehmensspiritualität mit Gesprächspartnern aus Theologie und Orden. Darüber hinaus leitet das Referat die bundesweite Konferenz der Seelsorgerinnen und Seelsorger und entwickelt federführend Konzepte, die die Rolle und Qualität der Seelsorge im Verbund definieren und die Sicherstellung eines hochwertigen und bedarfsgerechten seelsorglichen Angebots in unseren Einrichtungen gewährleisten.

Leitbild der Alexianer



Das Leitbild weist die Richtung, wie die Alexianer in der Tradition der Alexianerbrüder mit den Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgehen wollen.

→ WEITERLESEN

Alle Publikationen auch online unter:
→ www.alexianer.de/leitlinien

Rahmenkonzept Seelsorge der Alexianer



Die Seelsorge nimmt im Selbstverständnis der Alexianer als christliche Organisation eine wichtige Rolle ein. Das Rahmenkonzept definiert die Rolle und Qualität der Seelsorge im Konzern.

L01 – Leitfaden Das Seelsorgegeheimnis



Die Broschüre gibt alle wichtigen Informationen rund um die besondere Schweigepflicht, der alle Seelsorgerinnen und Seelsorger unterliegen.

L02 – Leitfaden Prävention und Intervention



Die Broschüre bietet den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Alexianer eine Orientierung für ein adäquates Verhalten in der Prävention und im Verdachtsfall von sexuellen Grenzverletzungen.

I. DER GANZHEITLICHE ANSATZ

1 Vgl. Docat. Was tun? Die Soziallehre der Kirche, 2016, S. 64.

2 Vgl. Greshake, Gisbert, Art. Seele VI. Systematisch-theologisch, in: LThK Bd. 9, Freiburg i. Breisgau: Herder, 2000, Sp. 378f., mit Rückgriff auf Thomas von Aquin.

3 Vgl. Frick, Eckhard, Glauben ist keine Wunderdroge, in: Herder-Korrespondenz, 56. Jg., S. 43.

4 Vgl. Weiher, Erhard, Das Geheimnis des Lebens berühren. Spiritualität bei Krankheit, Sterben, Tod. Eine Grammatik für Helfende, Stuttgart: Kohlhammer, 2011, S. 45. Die Autonomie der Zugänge dokumentiert auch die WHO-Definition von Palliative Care, verfügbar unter: https://www.dgpalliativmedizin.de/images/stories/WHO_Definition_2002_Palliative_Care_englisch-deutsch.pdf (abgerufen am 19.04.2021).

Die Seelsorge in kirchlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens basiert auf dem christlichen Menschenbild. Danach ist der Mensch als Person eine Einheit, zu der eine somatische, eine psychische und eine seelische Dimension gehören, die weder in eins gesetzt, noch getrennt werden dürfen.¹ Aus christlicher Sicht bezeichnet der Begriff „Seele“ die körperlich-psychische Ganzheit des Menschen in seiner Beziehung zu Gott und nicht einfach seine Psyche.² Deshalb hat die Sorge um die Seele des Menschen ihr eigenes Recht neben den anderen Disziplinen und Professionen und ihre ganz eigenen Erfordernisse. Häufig wird diese Ganzheit auch mit dem Begriff des Spirituellen in Verbindung gebracht. Für den Münchener Arzt und Jesuiten Eckhard Frick gehört die spirituelle Dimension zu den „Systemeigenschaften“ jedes Menschen, die in allen seinen Lebensvollzügen gegenwärtig ist, also auch in den scheinbar rein körperlichen und psychischen.³ Für den Umgang mit kranken oder behinderten Menschen heißt das, dass Medizin, Pflege, Psychotherapie, Sozialarbeit und Seelsorge einen je eigenen Zugang besitzen, ohne dass ein Zugang den Anspruch auf Alleinzuständigkeit erheben darf.⁴

Aus der Perspektive der Alexianer, die als konfessioneller Träger dem christlichen Menschenbild verpflichtet sind, ist die seelsorgliche Begleitung von Menschen daher ein Baustein im Genesungsprozess und integrativer Bestandteil der Versorgung und Begleitung.⁵ Aus diesem Grund empfiehlt die Stiftung der Alexianerbrüder, die Seelsorge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in das Behandlungs- oder Betreuungsteam einzubinden. Die Verantwortlichkeiten des jeweiligen Berufsstandes bleiben dabei unberührt.⁶

⁵ Das Gendering entspricht den Leitlinien der Gesellschaft für deutsche Sprache e. V. (<https://gfds.de/standpunkt-der-gfds-zu-einer-geschlechtergerechten-sprache/>; abgerufen am 28.01.2020).

⁶ Vgl. § 2 (1) c) Seelsorge-PatDSG.

II. SEELSORGE UND THERAPIE – VERHÄLTNIS UND ROLLEN

Der kranke und leidende Mensch ringt mit Fragen nach dem Sinn, nach Transzendenz, Identität und Werten. Neben dem physischen Schmerz können zusätzlich psychische, emotionale und spirituelle Schmerzen vorhanden sein. Nicht selten gibt es eine religiöse oder spirituelle Sehnsucht oder Bedürftigkeit. Auch die Frage nach dem Warum ist präsent. Der Mensch ist Suchender, auch in den Themen des religiösen Lebens und Erlebens.

Seelsorger (m/w/d) können neben den Therapeuten (m/w/d) in diesen Fragen und Themen helfend und beratend zur Seite stehen, wohlwissend um ihre Grenzen, aber auch um ihre Möglichkeiten, die sie als Fachleute für religiöse, theologische und spirituelle Themen mitbringen. Das Bedürfnis des Menschen nach Religion, Glaube und Spiritualität gilt es zu beachten und wertzuschätzen, um Heilungsprozesse zu

7 Vgl. Nauer, Doris, *Seelsorge*, Stuttgart: Kohlhammer, 2014, S. 264.

unterstützen und zu fördern. Deshalb ist die spirituelle Dimension des Menschen wichtig zu nehmen und anzusprechen.

Dabei ist entscheidend, dass die Professionen der Seelsorger (m/w/d) und Therapeuten/Behandler (m/w/d) sich innerhalb der ihnen eigenen Aufgaben und Kompetenzen bewegen. So haben die Seelsorger (m/w/d) keinen Auftrag zur Therapie, wenngleich die Beziehung und der Kontakt zu Patienten, Bewohnern und Klienten (m/w/d) durchaus eine therapeutische Wirkung entfalten können. Im Unterschied zum Auftrag der Ärzte (m/w/d) lässt sich die Tätigkeit der Seelsorger (m/w/d) besonders angesichts der Fragen menschlichen Daseins auf Grundlage des jüdisch-christlichen Deutungshorizontes als Aufbruch in die Unbegreiflichkeit Gottes hinein beschreiben, als Eigen-Wert, nicht als Mehr-Wert. Seelsorger (m/w/d) erzählen vom unbeirrbareren Hinzukommen und Mitgehen Gottes gerade dadurch, dass sie selbst mit den Krisen anderer mitgehen, sie aushalten, da sind. So sind sie personales Angebot für Patienten, Bewohner, Klienten (m/w/d) und Mitarbeitende.

Die Theologin Doris Nauer spricht in diesem Kontext von einer multidimensionalen Seelsorge, die in ihrer Erscheinungsform vielfältig sein kann. Seelsorger (m/w/d) sorgen sich professionell um den ganzen Menschen und tragen so Sorge dafür, dass etwas vom „Leben in Fülle“ (Joh 10,10) erfahrbar wird. Dies gilt sowohl in Alltags- als auch in Glücks- und Krisenzeiten, abhängig von der individuellen und kollektiven Lebenssituation und Bedürfnislage.⁷

III. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundsätzlich gelten die im „Leitfaden Seelsorgegeheimnis“ der Alexianer dargelegten rechtlichen Bestimmungen zur seelsorglichen Schweigepflicht. Darüber hinaus stellen sich bei der Zusammenarbeit der Seelsorger (m/w/d) mit den anderen Berufsgruppen aber noch weitere rechtlich relevante Fragen. Im Mittelpunkt stehen dabei der Datenschutz und die berufliche Schweigepflicht.

Denn anders als Pflegekräfte oder Therapeuten (m/w/d), die neben den Ärzten (m/w/d) ohne Weiteres zum Behandlungs- und Betreuungsteam zählen, ohne dass der Patient, Bewohner oder Klient (m/w/d) sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklären müsste, sind Seelsorger (m/w/d) nicht per se Teil des Teams. Durchaus nicht jede Person, die Leistungen des Gesundheitswesens in Anspruch nimmt, wünscht die Einbeziehung eines Krankenhaus- oder Einrichtungsseelsorgers (m/w/d). In der allgemeinen Vorstellung von einem Behandlungsteam im Krankenhaus sind beispielsweise zwar Pflegekräfte und andere Teil dieses Teams, nicht jedoch der Krankenhauseelsorger (m/w/d). Es ist davon auszugehen, dass eine Person, die sich zur Behandlung in ein Krankenhaus begibt, sich des Umstandes bewusst ist, von einem Team aus Ärzten (m/w/d), Pflegekräften und gegebenenfalls weiterem medizinischen Fachpersonal behandelt zu werden. Daher ist bezüglich der Mitglieder des Behandlungsteams von einem konkludenten Einverständnis der Person auszugehen. Hinzu kommt, dass die Mitglieder des Teams als sogenannte berufsmäßig tätige Gehilfen gemäß § 203 StGB ebenfalls der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, was auf den Krankenhauseelsorger (m/w/d)

8 Vgl. § 2 (1) a) Seelsorge-PatDSG.

nicht zutrifft. Ähnliches gilt für andere Einrichtungen wie Wohnheime für Menschen mit Behinderung oder Altenheime.

In Fragen des Datenschutzes unterliegt die Zusammenarbeit zwischen der Seelsorge und den anderen Berufsgruppen prinzipiell den Regelungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO). Für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gelten darüber hinaus die speziellen Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens (Seelsorge-PatDSG).⁸

Es wird im Folgenden daher zwischen **1)** Krankenhäusern und krankenhaushähnlichen Einrichtungen sowie **2)** allen anderen Einrichtungen wie Seniorenheimen und Einrichtungen der Behindertenhilfe unterschieden.

1) Krankenhäuser und krankenhaushähnliche Einrichtungen

Gemäß Seelsorge-PatDSG ist der Austausch zwischen den Seelsorgern (m/w/d) und dem Team rechtlich unkritisch, sofern die Seelsorger (m/w/d) in das erweiterte Behandlungsteam eingebunden sind. Aufgrund der hohen Bedeutung, die der seelsorglichen Begleitung als integrativer Bestandteil der Versorgung und Begleitung zukommt, sollen sämtliche Einrichtungen der Alexianer, die zum Krankenhausbereich zählen, die Seelsorge in das erweiterte Behandlungsteam einbinden.

Dazu ist es notwendig,

1. dass die Seelsorge konzeptionell in der Einrichtung implementiert ist und auf die Einbindung der Seelsorger (m/w/d) in das Team in angemessener Form hingewiesen wird.⁹ Der konzeptionellen Anforderung ist bei den Alexianern durch die Implementierung des Rahmenkonzepts der Seelsorge und die Verabschiedung dieser Richtlinie genüge getan, sodass der Hinweis auf die Implementierung und die Bereithaltung des Konzepts ausreichen;

2. dass das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhauseselsorge auch Bestandteil des Behandlungsvertrages ist.

Formulierungsvorschlag:

„Im ### Krankenhaus ist die Seelsorge gemäß dem Konzept zur Krankenhauseselsorge in das erweiterte Behandlungsteam eingebunden. Der Krankenhauseselsorger darf in diesem Rahmen Patientendaten verarbeiten, ohne dass hierzu eine gesonderte Einwilligung im Einzelfall erforderlich wäre. Das Konzept zur Krankenhauseselsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages. Es kann auf Wunsch eingesehen werden.

Hiermit erkläre ich mich durch Abschluss des Behandlungsvertrages einverstanden.“

Das Konzept ist von der Einrichtung zur Einsicht auszuliegen oder bereit zu halten.¹⁰

2) Andere Einrichtungen

Falls der Austausch der Seelsorger (m/w/d) mit dem multiprofessionellen Team zur Erfüllung seelsorglicher Aufgaben notwendig erscheint, ist grundsätzlich die diesbezügliche Einwilligung des Bewohners oder Klienten (m/w/d) in schriftlicher Form einzuholen.¹¹ Hier bestehen verschiedene Möglichkeiten:

1. Die Einwilligung kann bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss des Behandlungs-/Betreuungsvertrags eingeholt werden. Dazu ist ein entsprechender Passus in den Vertrag aufzu-

9 Vgl. § 3 (1) Seelsorge-PatDSG.

10 Vgl. § 3 (1) Seelsorge-PatDSG.

11 Die Regelungen gelten auch für Krankenhäuser und krankenhaushähnliche Einrichtungen, in denen die Seelsorge nicht konzeptionell implementiert ist.

12 Der Umfang des Datenaustauschs sollte konkretisiert werden. Soll der Seelsorger (m/w/d) nur den Namen und den Aufenthaltsort in der Einrichtung erhalten oder auch weitergehende Informationen z. B. über Diagnosen?

nehmen, der vom Bewohner oder Klienten bzw. dem gesetzlichen Betreuer (m/w/d) angekreuzt werden kann und im Falle des Ankreuzens als Vertragsbestandteil von der Unterschrift erfasst wird:

*„Hiermit erkläre ich, dass ich mit einem Austausch zwischen dem mich behandelnden multiprofessionellen Team und der Seelsorge einverstanden bin und entbinde zu diesem Zweck die mich behandelnden Ärzte und das weitere an der Behandlung beteiligte Personal gegenüber der Seelsorge von der ärztlichen Schweigepflicht.
Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“¹²*

2. Die Einwilligung kann auch jederzeit später eingeholt werden. Dazu unterzeichnet der Bewohner oder Klient bzw. der gesetzliche Betreuer (m/w/d) eine gesonderte Erklärung, die sich inhaltlich an dem besagten Passus im Vertrag orientiert. Die formalen Anforderungen beschreibt § 8 KDG.

Die Einwilligung kann sowohl vom Seelsorger (m/w/d) als auch vom Behandler, Betreuer (m/w/d) oder dem Sozialdienst eingeholt werden. Allerdings darf der Seelsorger (m/w/d) nicht unter Angabe personenbezogener Daten zu einem bestimmten Bewohner oder Klienten (m/w/d) geschickt werden, da in diesem Fall bereits vor Einholung der Einwilligung eine Datenweitergabe erfolgt wäre. Ist die Einwilligung nur mündlich erfolgt, so ist sie schriftlich zu dokumentieren.

Auch wenn keine ausdrückliche Einwilligung vorliegt, darf der Bewohner oder Klient (m/w/d) beim Abschluss des Betreuungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Außerdem dürfen dem Seelsorger (m/w/d) Vor- und Nachname, Religion/Konfession, der Aufenthaltsort in der Einrichtung sowie das Auf-

nahmedatum offengelegt werden, soweit der Bewohner oder Klient (m/w/d) eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Bewohner oder Klient (m/w/d) deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.¹³

13 Vgl. § 4 Seelsorge-PatDSG.

IV. SEELSORGLICHE DOKUMENTATION

Unbeschadet der Einbindung der Seelsorge in das Team gelten für die Dokumentation seelsorglicher Kontakte besondere Regeln, die sich aus dem Seelsorge- bzw. Beichtgeheimnis ergeben. Prinzipiell besteht aus Perspektive des Seelsorgegeheimnisses kein Unterschied zwischen mündlichen Mitteilungen (etwa in Teambesprechungen) und der schriftlichen Dokumentation in der Patienten-, Bewohner- oder Klientenakte. Da das Beichtgeheimnis (und nur das Beichtgeheimnis) der absoluten Verschwiegenheitspflicht unterliegt, darf schon das Stattfinden einer Beichte niemals dokumentiert oder kommuniziert werden. Ob hingegen Themen, die dem Seelsorger (m/w/d) im Rahmen eines allgemeinen seelsorglichen Kontakts anvertraut wurden, dem Team zugänglich gemacht werden dürfen, hängt vom Kontext ab:

1) Im Krankenhausbereich, wo die Seelsorger (m/w/d) Teil des erweiterten Behandlungsteams sind, ist eine Dokumentation oder Mitteilung jeweils im Einzelfall zu prüfen.¹⁴ Für die Zeitdokumentation bedeutet dies: Da der Seelsorger (m/w/d) Mitglied im erweiterten Team ist, gehen alle Teammitglieder davon aus, dass die Seelsorge Kontakt zu den Patien-

14 Vgl. zu diesem Punkt Coors, Michael, Haart, Dorothee, Demetriades, Dietgard, Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis im Kontext der Palliativversorgung. Ein Diskussionspapier der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin, in: Wege zum Menschen, 66. Jg., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 97f.

ten (m/w/d) aufnimmt. Darum können sowohl das Stattfinden als auch die Dauer von Gesprächen dokumentiert werden. Inwieweit es sich dabei um einen dezidiert seelsorglichen Kontakt handelte, geht aus dieser Dokumentation noch nicht hervor.

Für die inhaltliche Dokumentation gilt Folgendes:

1. Allgemein bekannte Sachverhalte können dokumentiert werden. Dazu zählt, ob und mit welchen Angehörigen Gespräche geführt wurden oder welche Rituale (mit Ausnahme der Beichte) vollzogen wurden.
2. Besondere Vereinbarungen und Hinweise, die dem Team im Sinne und mit Wissen des Patienten (m/w/d) zugänglich gemacht werden sollen, weil sie in den Behandlungs- oder Betreuungsprozess eingebunden werden müssen, sollten dokumentiert werden. Beispiele sind der Wunsch nach regelmäßigem Empfang der Kommunion oder des Abendmahls, die Bitte um Transport zum Gottesdienst in der Kapelle oder die Benachrichtigung des Seelsorgers (m/w/d) in besonderen Situationen.
3. Für alle anderen Fälle gilt, dass die Offenlegung zuvor mit der betroffenen Person zu besprechen ist. Der Seelsorger (m/w/d) muss explizit durch den Patienten (m/w/d) von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden werden, um Inhalte dem Behandlungsteam mitteilen oder diese dokumentieren zu können. Diese Entbindung ist selbst wiederum zu dokumentieren. Auch nach erfolgter Entbindung hat der Seelsorger (m/w/d) sorgsam zu prüfen, ob er die Weitergabe von Informationen im konkreten Fall verantworten kann. Grundsätzlich dürfen nur Daten weitergegeben werden, die für die anderen Teammitglieder Relevanz besitzen.

Die Patienten (m/w/d) sollten sich in jedem Fall darüber im Klaren sein, dass die Seelsorger

(m/w/d) weiterhin an das Beicht- und Seelsorgegeheimnis gebunden bleiben. Auf diese Weise bleibt für Menschen mit ihren existenziellen Fragen ein geschützter Raum gewahrt, der auch jenseits therapeutischer Zuwendung existiert. Für eine gute Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team ist diese Klarheit unerlässlich.

- 2) In allen anderen Bereichen, in denen die Seelsorge nicht Teil des erweiterten Teams ist, ist die mündliche oder schriftliche Weitergabe von Informationen über seelsorgliche Kontakte nicht gestattet, es sei denn, es liegt eine möglichst schriftlich verfasste Zustimmung des Bewohners oder Klienten (m/w/d) vor.

Weitergegeben werden dürfen im Falle der Zustimmung Informationen über

- die erfolgte Kontaktaufnahme
- Personen, zu denen ein Kontakt besteht (zum Beispiel Angehörige)
- die Ablehnung eines seelsorglichen Kontakts bzw. der Kontakt zu einem Seelsorger (m/w/d) außerhalb der Einrichtung
- die Feier von Sakramenten und Ritualen (außer dem Bußsakrament)
- besondere Vereinbarungen und Hinweise (zum Beispiel den Wunsch nach regelmäßigem Kommunionempfang, die Bitte um Transport zum Gottesdienst in der Kapelle, die Benachrichtigung in besonderen Situationen).

In Zweifelsfällen entscheidet der Seelsorger (m/w/d) über den Umfang und die Weitergabe personenbezogener Daten aus seelsorglichen Kontakten. Hier wird die Beratung durch zuständige Stellen der bischöflichen oder landeskirchlichen Behörden empfohlen.¹⁵

¹⁵ Siehe dazu die Leitlinie zur Dokumentation der Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen im Bistum Münster, in: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster 2013, Nr. 11, Art. 134.

V. VERANTWORTLICHKEITEN: REGIONEN UND VERBUND

Die Zuordnung von Seelsorgern (m/w/d) zu den multiprofessionellen Teams muss in den einzelnen Alexianer-Regionen geregelt werden. Verantwortlich für die Entscheidung, Umsetzung und Einhaltung der Regelung sind die Regionalgeschäftsführungen.

Dem Verbund obliegt demgegenüber die Explikation der theologischen, rechtlichen und therapeutischen Grundlagen und Rahmenbedingungen. Diese Grundlagen sind bei der Bestimmung der regionalen Regelung unbedingt zu beachten. Zu diesen Grundlagen gehören u. a. die Ausführungen in dieser Richtlinie.

VI. ECKPFEILER DER ZUSAMMENARBEIT

- Zur Vermeidung von Rollenkonflikten und dilemmatischen Situationen ist es nicht gestattet, dass ein Seelsorger (m/w/d) zugleich in anderer Funktion innerhalb eines Arbeitsbereiches (Einrichtung, Station, Wohngruppe etc.) tätig ist.
- Auch wo die Seelsorge nicht Teil des erweiterten Behandlungsteams ist, sind dennoch formalisierte Formen der Kontaktaufnahme und des Kontakthaltens zwischen Seelsorgern, Bewohnern/Klienten (m/w/d) und Teams zu etablieren, um die bestmögliche seelsorgliche Begleitung zu ermöglichen.
- Liegt keine ausdrückliche und informierte Einwilligung des Bewohners oder Klienten (m/w/d) vor, ist der Austausch zwischen der Seelsorge und dem Team trotzdem unter der Wahrung der jeweiligen beruflichen Schweigepflicht und unter Einhaltung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz empfohlen.
- Um diesen Austausch zu erleichtern und die angestrebte bestmögliche seelsorgliche Begleitung zu ermöglichen, entwickeln die Alexianer ein Handout zu Profil, Aufgaben und Kompetenzen der Seelsorger (m/w/d) für Gesundheitsfachpersonen.



R01

RICHTLINIE 01

DIE SEELSORGE UND DAS
MULTIPROFESSIONELLE TEAM

Stand: 05.2021



Alexianer

Alexianer GmbH

Alexianerweg 9

48163 Münster

☎ (02501) 966-55100

📄 (02501) 966-55109

✉ mail@alexianer.de

🌐 www.alexianer.de

Hauptgeschäftsführung

Andreas Barthold, Erika Tertilt, Karsten Honsel

Amtsgericht Münster

HRB Münster 2547

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 126 043 944

Copyright

Alexianer GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Die in der Broschüre verwendeten Texte, Bilder, Grafiken, Dateien usw. unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums. Ihre Weitergabe, Veränderung, gewerbliche Nutzung oder Verwendung in anderen Websites oder Medien ist nicht gestattet.